

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm zur Regelung bzw. Beschränkung des
Flusssurfens in der Iller im Bereich der Illerbrücke der Wiblinger Straße
in Neu-Ulm vom 02.11.2015

in Kraft seit 01.01.2016

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 4 und 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – vom 25.02.2010 (GVBI S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI S. 286) folgende

Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die verschiedenen konkurrierenden Nutzungen zwischen Flusssurfern und anderen Gewässerbenutzern an der Illerbrücke bei Wiblingen zu ordnen und zu lenken und eine Gefährdung von Gewässerbenutzern soweit möglich auszuschließen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche der Iller unterhalb der Illerbrücke der Wiblinger Straße in Neu-Ulm. Aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ist der genaue Geltungsbereich ersichtlich.

§ 3

Begriffsbestimmung

Flusssurfen ist das Einbringen eines schwimmbaren Gegenstandes in die Strömung des Wassers zum Surfen (Wellenreiten). Die Schwimmkörper (wie z. B. Surfbretter, Holztafeln) werden zu diesem Zweck mit Seilen am Ufer oder an einer Brücke befestigt oder der auf dem Schwimmkörper stehende Surfer hält ein befestigtes Seil.

§ 4

Regelung bzw. Beschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Es ist verboten den Schwimmkörper direkt mit Seilen zu befestigen. Das befestigte Seil darf lediglich vom Surfer gehalten werden, sodass es jederzeit wieder losgelassen werden kann und der Schwimmkörper eigenständig schwimmt.
- (2) Zur Befestigung sind nur Materialien zulässig, die das Brückengeländer nicht beschädigen, beispielsweise Schlingen mit Stoffunterlage. Metallene Karabiner u. ä. sind verboten. Sofern diesen Bestimmungen entsprechende Einhänge-Stellen bestehen, sind diese zu benutzen.

- (3) Die Befestigungsseile dürfen eine Länge von 50 m nicht überschreiten bzw. nicht über die in Anlage 1 eingezeichnete Grenze hinausragen.
- (4) Mit Beendigung des Flusssurfens sowie bei einer längeren Pause sind die eingesetzten Schwimmkörper und Halteseile unverzüglich aus dem Gewässer zu entfernen.

§ 5

Gebot der Rücksichtnahme

Flusssurfer haben bei der Ausübung ihres Sports auf andere Gewässerbenutzer, insbesondere Schwimmer und Bootsfahrer Rücksicht zu nehmen und dürfen diese weder gefährden, belästigen noch an der Ausübung des Gemeingebrauchs hindern.

§ 6

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 4 Befreiungen erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl nicht entgegensteht.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5 000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Flusssurfen entgegen den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1-4 und 5 betreibt oder eine nach § 6 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zur Regelung bzw. Beschränkung des Flusssurfens in der Iller im Bereich der Illerbrücke der Wiblinger Straße in Neu-Ulm vom 26.04.1993 außer Kraft

Neu-Ulm, den 02.11.2015
Landratsamt

Thorsten Freudenberger
Landrat

